



Niederhofstraße 26, 1120 Wien
Tel.: 01/810 13 00 Fax: DW -15
info@licht-fuer-die-welt.at
www.licht-fuer-die-welt.at

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Post.pers6@bmwfw.gv.at

Wien, am 12. November 2015

**Betrifft: Stellungnahme LICHT FÜR DIE WELT zum Ministerialentwurf betreffend
Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (GG 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

LICHT FÜR DIE WELT begrüßt den Vorstoß der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen mittels des neuen Gesetzespakets zu verbessern. Damit wird ein wichtiger Schritt gesetzt, um Österreich als Standort für gemeinnütziges Engagement nachhaltig zu stärken und neue Finanzierungsmittel für Forschung, Soziales, Entwicklungszusammenarbeit, Kunst und Kultur zu schaffen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bestrebungen, neue Anreize für gemeinnütziges Stiften zu schaffen, bürokratische und finanzielle Hürden abzubauen und damit wichtige Impulse und Chancen für gemeinnützige Handlungsfelder zu setzen. Dies kommt auch der kürzlich verabschiedeten Globalen 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) entgegen, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat. Ziel 17 der SDGs beinhaltet die Zielsetzung, durch die Mobilisierung privater/philanthropischer Finanzierungsquellen zusätzliche Mittel für Armutsbekämpfung, Entwicklung, Gesundheit, Bildung, Forschung, Umweltschutz etc. zu lukrieren.

Im Folgenden nehmen wir zu verschiedenen Aspekten des Gesetzesentwurfs Stellung und hoffen, mit diesen Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsgesetzes beitragen zu können.

Artikel 1 Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015

BStFG, § 7 (1) 5 (Gründungserklärung):

Stiftungen und Fonds sind gemäß Gesetz als gemeinnützige bzw. mildtätige Rechtsträger definiert, die Formulierung „spendenbegünstigt“ würde hier eine Einschränkung bedeuten.

Formulierungsvorschlag: die Widmung des Vermögens sowie den Ausschluss von Vermögenszuwendungen an den Gründer oder ihm oder der Stiftung nahestehende Personen oder Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß ~~§ 4a EStG 1988~~ **spendenbegünstigt gemeinnützig** sind.

BStFG, § 8 (1) 3 (Zulässigkeit der Errichtung):

Die Vorschreibung eines Mindestkapitals für Gründung und Erhalt einer Stiftung von 50.000 Euro, wie im Entwurf vorgesehen, könnte unnötige Barrieren für Stiftungsgründungen



schaffen und damit dem erklärten Ziel des Gesetzes, nämlich die Gründung und Arbeit neuer gemeinnütziger Stiftungen zu ermöglichen, entgegenstehen. Wir plädieren daher für eine Senkung des Mindestkapitals auf 35.000 Euro.

BStFG, § 9 (2) (Bescheid FA 1/23) und § 10 (Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet ist):

Im Bestreben, eine Stiftungsgründung auf rasche und unbürokratische Weise zu ermöglichen, sieht der Entwurf eine sechswöchige Frist für etwaige Einsprüche seitens der Stiftungs- und Fondsbehörde vor. Diese Frist sollte für das gesamte Prüfverfahren gelten, d.h. einschließlich der (Vorab)Prüfung durch das Finanzamt.

BStFG, § 22 (Stiftungs- und Fondsregister), (2) 3:

Die Formulierung „Kreis der Begünstigten“ im Register kann gestrichen werden, da auch gemäß § 7 (1) keine Begünstigten benannt werden müssen (vielmehr nur der Zweck).

BStG, § 21 (Aufsichtsorgan):

Um etwaigen Nachteilen für Österreich als Stiftungsstandort vorzubeugen – in anderen Staaten ist kein Aufsichtsorgan für Stiftungen dieser Größenordnung vorgeschrieben, schlagen wir vor, die Vermögensuntergrenze deutlich zu erhöhen. Demnach wäre ein Aufsichtsorgan erst ab einem Volumen von 20 Millionen Euro, respektive ab 100 ArbeitnehmerInnen zu bestellen.

Artikel 2 Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988

EStG, § 4 a:

Das EStG unterscheidet zwischen wissenschaftlichen und sonstigen begünstigten Zwecken, ein Umstand, der sich negativ auf die Spendenbegünstigung von Organisationen und Forschungseinrichtungen auswirken kann, wenn diese sowohl Forschung betreiben als auch im gemeinnützigen Sinn tätig sind.

Änderungsvorschlag für § 4a Abs. 3 Z 6: Streichung des Wortes „**ausschließlich**“ – damit kann diese Ungleichstellung aufgehoben werden.

EStG, § 4 b (1) (Zuwendungen zur Vermögensausstattung):

Unsichere finanzielle Rahmenbedingungen (Inflation, Zinsschwankungen etc.) können insbesondere kleinere Stiftungen rasch in ihrer Existenz bedrohen., Um die Stiftungsarbeit und den Stiftungszweck nicht zu gefährden, muss es möglich sein, entsprechende Rücklagen anzulegen.

Änderungsvorschlag § 4 b (1) 1: „Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von höchstens ~~40%~~ **30%** der jährlichen Erträge in eine Rücklage.“

Artikel 3 Körperschaftssteuergesetz 1988

Im aktuellen Entwurf gibt es ein Ungleichgewicht zwischen Zuwendungen von/zu ausländischen gemeinnützigen Stiftungen (Besteuerung 25% KESt gemäß § 21 (3) KStG)



gegenüber inländischen Stiftungen aufgrund der Einschränkung auf spendenbegünstigte Organisationen/Einrichtungen.

Dieser Umstand ist angesichts zunehmender grenzübergreifender Kooperationen nicht mehr zeitgemäß. Wir plädieren hier für eine Abänderung, um Steuerpflichten für ausländische Stiftungszuwendungen zulasten gemeinnütziger Zwecke zu vermeiden.

Zudem ersuchen wir generell im Rahmen des Gemeinnützigkeitspakets um eine Klarstellung in Bezug auf den Verkauf von Grundstücken/Immobilien, die gemeinnützige Organisationen durch Spenden, Erbschaften und Schenkungen erhalten haben. Solche Verkäufe sollten nicht der Immobilienertragssteuer unterliegen, da dies den Wert dieser Zuwendung, die zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks getätigt wurde, schmälern würde.

Zuwendungen von Privatstiftungen sind nur im Falle spendenbegünstigter Empfänger steuerbefreit (§ 21 (2) 6 KStG), dies sollte auch für ausländische Stiftungen und die neue Stiftungsform nach BStG gelten.

KStG, § 21 (1) 1:

(Zuwendungen an) internationale NGOs könnten voll steuerpflichtig sein, da eine Einschränkung der Steuerpflicht einer inländischen Körperschaft nur dann gegeben ist, wenn diese „der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient“ – dies bedarf dringend einer Änderung, insbesondere mit Blick auf entwicklungspolitische Kooperationen, die andernfalls beeinträchtigt werden könnten.

Änderungsvorschlag: Streichung der Formulierung „zumindest überwiegend im Bundesgebiet“

Artikel 5 Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes

Zuwendungen österreichischer gemeinnütziger Einrichtungen an gemeinnützige Stiftungen außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen derzeit der Stiftungseingangssteuer (§ 1 (6)). Da die Form einer internationalen gemeinnützigen Stiftung sehr häufig gewählt wird, können solche Zuwendungen rasch zu hoher Steuerbelastung führen – entgegen des Bestrebens, Mittel für gemeinnützige Zwecke zu lukrieren.

Änderungsvorschlag § 1 (6) 1: „vergleichbare ausländische juristische Personen ~~aus dem EU/EWR-Raum~~, die die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durch Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts und eines Jahresabschlusses nachweisen.

Artikel 6 Änderung der Bundesabgabenordnung

Für die Formulierungen in § 40 a schlagen wir, auch im Sinne einer Vereinfachung und klaren Sprache, konkrete Änderungen – den Vorschlägen des Fundraising Verbands folgend – vor:

„§ 40 (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft



- 1. den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten erfolgen, wenn dessen Wirken wie das eigene Wirken der Körperschaft anzusehen ist.*
 - 2. Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter, wirtschaftliche Vorteile und Geldmittel) begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6 EStG 1988 zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie die zuwendende Körperschaft zuwendet. Dabei ist es ausreichend, wenn zumindest ein Zweck der zuwendenden und der empfangenden Körperschaft übereinstimmt.*
 - 3. Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften erbringt, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Körperschaft fördert.*
 - 4. Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG oder einer Fachhochschule übertragen hat.*
 - 5. sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, sofern alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.*
- (2) Eine Körperschaft, die Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 erhält, muss diese im Sinne des Abs. 1 Z 1 verwenden.*
- (3) Lieferungen und Leistungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 gelten als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 44 Abs. 2.*

Artikel 7 Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen

Im am 24. März 2015 von der Bundesregierung öffentlich vorgestellten Gemeinnützigkeitspaket findet sich die Zielsetzung „Die Ansiedelung internationaler NGOs wird attraktiviert, um Österreich als internationalen Standort zu stärken und seine Bedeutung zu heben“.

Dies ist wichtig, da sich die in Österreich ansässigen internationalen Nichtregierungsorganisationen mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sehen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung von ausländischen DienstnehmerInnen.

Wir regen daher an, wie im Rahmen des aktuellen Gesetzesvorhabens angekündigt, nicht nur eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für para-staatliche, sondern auch für Headquarters und regionale Zentren nicht-staatlicher NGOs mit konsultativem Status bei UN-Organisationen umzusetzen.



Dies würde die internationale Reputation Österreichs stärken, die Attraktivität des Standorts für weitere internationale NGOs steigern und Arbeitsplätze in der UN-Stadt Wien und in Österreich schaffen.

Wir schlagen außerdem vor, im Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen mittels Bescheid auch internationalen Nichtregierungs-Organisationen mit Sitz in Wien und konsultativem Status zu UN-Organisationen spezielle Privilegien einzuräumen, und zwar insbesondere im Bereich der Beschäftigung von ausländischen DienstnehmerInnen (Ausländerbeschäftigungsgesetz §1 (2)).

Hinsichtlich dieser Vorschläge dürfen wir auch an die im April 2015 übermittelten Vorschläge der Zivilgesellschaft (Caritas Österreich, Concordia Sozialprojekte, Four Paws International, Greenpeace CEE, Light for the World, Red Noses Clowndoctors International, Rotes Kreuz Österreich, SOS Children's Villages International, WWF DCPO) „Stärkung Österreichs als internationaler Standort – Verbesserungen für internationale NGOs“ erinnern, die wir dieser Stellungnahme nochmals beilegen.

Weitere Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf:

§ 7 (1) 2: Der Entwurf definiert Quasi-Internationale Organisationen als „Organisationen, deren Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit der Tätigkeit einer internationalen Organisation im Sinn des § 1 Abs. 7 (...) steht“. Dieser „enge Zusammenhang“ bedarf einer Klärung.

In der aktuellen Fassung (§ 7 (1) 3) ist für die Quasi-Internationalen Organisationen das Vorhandensein eines „personell angemessen ausgestattetes Büro“ erforderlich. Wir schlagen vor, diese Vorgabe zu streichen, da sie zu unbestimmt ist, um als Entscheidungskriterium zu gelten.

§ 7 (2) Die auf ein Jahr befristete Verordnung, welche Organisationen die Voraussetzungen für die genannten Privilegien erfüllen, scheint nicht als Anreiz für internationale Organisationen geeignet, sich am Standort Wien niederzulassen. Hier wäre ein längerer Zeitraum anzudenken.

LICHT FÜR DIE WELT dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hofft auf eine rasche und zügige Umsetzung des Gemeinnützigkeitspakets, damit die positiven Aspekte des Pakets ehestmöglich Wirkung entfalten können.

Mit besten Grüßen,

Mag. Rupert Roniger
Geschäftsführer

Stärkung von Österreich als internationaler Standort Verbesserungen für internationale NGOs

Im Gemeinnützigkeitspaket der Bundesregierung findet sich neben einem neuen gemeinnützigen Stiftungsrecht und der Erleichterung der Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen der **Punkt 4**, mit der folgenden Formulierung: **„Die Ansiedelung internationaler NGOs wird attraktiviert, um Österreich als internationalen Standort zu stärken und seine Bedeutung zu heben“**.

Diese Initiative ist sehr zu begrüßen, sehen gerade die in Österreich ansässigen internationalen Non-Governmental Organizations (Nichtregierungsorganisationen) sich mit zahlreichen Herausforderungen im Arbeits-, Steuer- oder Gemeinnützigkeitsrecht konfrontiert. Eine Verbesserung der spezifischen Rahmenbedingungen für diese **Headquarters und regionalen Center** würde nicht nur deren Arbeit erleichtern, die internationale Reputation Österreichs heben, sondern auch die Attraktivität für weitere internationale NGOs steigern.

Die vorgeschlagenen Verbesserungen betreffen folgende Bereiche:

1. Das NGO-Gesetz soll auch für internationale Non-Governmental Organizations mit Sitz in Österreich gelten
2. Vereinfachte Verfahren zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung für ausländische MitarbeiterInnen
3. Lösungen spezieller Probleme im Bereich der BAO (Rechtssicherheit mit Bescheid, Unmittelbarkeit) sowie im Einkommenssteuer-, Körperschafts- und Stiftungssteuerrechts
4. Erleichterung in der internationalen Arbeit bei Entsendungen und dem EU Recht für gemeinnützige Körperschaften
5. Die Notwendigkeit einer offensive Ansiedelungspolitik und Bewerbung Österreichs als internationaler Standort

Internationale NGOs als Botschafter Österreichs in der Welt

Österreich beherbergt - im Unterschied zu vielen anderen Staaten - eine beträchtliche Anzahl von **internationalen und regionalen Headquartern** von nichtstaatlichen gemeinnützigen internationalen Organisationen, wie z.B. SOS Children's Villages International, Red Noses International, Concordia Sozialprojekte, Four Paws International, Light fort he World, Greenpeace CEE oder das WWF Danube Carpathian Office. Insgesamt dürften 20-25 NGOs in Österreich Büros unterhalten. Bereits jetzt sichern diese Hunderten Menschen in Österreich und vielen Tausend Menschen in anderen Ländern einen Arbeitsplatz. Aus Grund der fortschreitenden Internationalisierung könnte Österreich als UNO-Standort weitere dazugewinnen.

Zusätzlich leisten international tätige NGOs wie Caritas, das Rote Kreuz, Jugend eine Welt, Ärzte ohne Grenzen und andere über ihre Büros in Österreich **humanitäre Hilfe in Krisen- und Katastrophengebieten und Entwicklungszusammenarbeit**, v.a. in wichtigen Schwerpunktländern der österreichischen Außenpolitik.

Diese Leistungen zu stärken braucht es rechtliche und administrative Verbesserungen.

Vorschläge aus Sicht der internationalen NGOs

1. Das NGO-Gesetz¹ soll auch für internationale NGOs mit Sitz in Österreich gelten

- Headquarters und regionale Center von internationalen NGOs – zum Großteil mit einem konsultativem Status bei UN Organisationen² – sollen entweder direkt per Bescheid im Sinne des geltenden Gesetzes oder durch explizite Klarstellung in der Gesetzesnovelle **vom Geltungsbereich des NGO-Gesetzes erfasst werden.**

Dies würde zu oben genannten Erleichterungen wie für zwischenstaatliche Organisationen³ führen und hätte noch weiteres Verbesserungspotential, wie z.B den Zahlungstransfer und Geldverkehr von Headquarter zu nationalen Büros zu vereinfachen⁴.

Durch diese Maßnahme könnte Österreich ein klares Zeichen in Richtung internationaler Zivilgesellschaft setzen und auch andere Zentralen von internationalen Organisationen anziehen. Zusätzlich würde der österreichische Arbeitsmarkt von mehr internationalen NGO-Spitzenkräften profitieren.⁵

2. Vereinfachte Arbeitsgenehmigungen für ausländische MitarbeiterInnen

Internationale und regionale NGO-Headquarters leben v.a. auch von der **Interkulturalität und der Exzellenz ihrer MitarbeiterInnen** aus vielen Ländern inner- und außerhalb der EU.

Der Dschungel an Gesetzen, die Trennung zwischen Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht und SV-Recht führen dazu, dass sich Personalverantwortliche in internationalen NGOs nur schwer geeignete MitarbeiterInnen nach Österreich holen können. Selbst die zuständigen Spitzenbeamten in den Ministerien können viele Fragen nicht beantworten.

Das Verfahren rund um **Arbeitsgenehmigungen** v.a. für nicht-EU Bürger ist kompliziert und unübersichtlich. Daher braucht es ein **vereinfachtes Verfahren bei Arbeitsgenehmigungen**. Die Rot-Weiß-Rot Card und das eingeführte Punktesystem haben wenig zur Besserung beigetragen⁶.

¹ NGO-Gesetz, BGBl Nr. 174/1992, Gesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen; <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001147>

² UN ECOSOC consultative status: Ein positiver Bescheid über den consultative status bedeutet gleichzeitig die Bestätigung seitens der Vereinten Nationen, dass diese Organisationen den UN-Zielen (Entwicklung, Armutsbekämpfung, Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz, Equality...) entsprechend agieren. Die aktuelle ECOSOC Mitgliedsliste <http://csonet.org/content/documents/E-2014-INF-5%20Issued.pdf>, enthält viele österreichische Organisationen bzw. Organisationen mit Büros in Österreich - darunter Greenpeace International, WWF, Licht für die Welt oder SOS Kinderdorf International.

³ siehe Seiten 4 und 5

⁴ siehe § 5 des NGO-Gesetzes

⁵ Nicht zuletzt die 30% Est-Erleichterung für ausländische Schlüsselkräfte hat die Niederlande zum Standort vieler Zentralen internationaler NGOs werden lassen.

⁶ siehe auch OECD-Bericht: *Recruiting Immigrant Workers: Austria 2014* www.oecd.org/austria/recruiting-immigrant-workers-austria-2014-9789264226050-en.htm bzw. Integrationsbericht 2014: ‚[...]Die institutionellen Vorkehrungen sollen nicht nur den bürokratischen Vorgang der Einwanderung erleichtern, sondern auch das Gefühl der Wertschätzung vermitteln, [...]und insgesamt das Gefühl des „Willkommen-Seins“ vermitteln‘. http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2014/Zsf_Integrationsbericht_2014.pdf

Vor allem in den folgenden beiden Fällen sind deutliche Verbesserungen notwendig:

- **Permanente Beschäftigung:** Die derzeitige Definition von Schlüsselkräften ist immer noch über die Einkommenshöhe definiert⁷. Die Eintrittsschwelle der Mindestentlohnung liegt in vielen Fällen im Vergleich zur Privatwirtschaft über den Gehaltsniveaus in internationalen NGOs (z.B. über der mittleren Führungsebene).

- Das Verfahren zur **Erteilung von Arbeitsgenehmigungen** soll erleichtert werden. Die Mindestentlohnungs-Grenze für ArbeitnehmerInnen in NGOs sollte fallen oder zumindest um einen angemessenen Faktor für NGOs gesenkt werden.

- **Temporäre Beschäftigung:** Vor allem auch innerhalb einer internationalen Organisation ist der Personalwechsel ausgesprochen schwierig. Selbst eine befristete Beschäftigungsbewilligung für KollegInnen aus dem Süden (6 Monate) ist an strikte Voraussetzungen geknüpft.

Auch für engagierte Leute, die nicht Schlüsselkräfte sind (z.B. **Trainees oder sonstige "Juniors"**), ist das Prozedere unübersichtlich, aufwendig und sehr bürokratisch. Das Lohn- und Sozialdumpinggesetz, das seit 1.1. 2015 in Kraft ist, ermöglicht es kaum, KollegInnen vorübergehend in Österreich mitarbeiten zu lassen.

Derzeit gibt es weder eine eindeutige Liste von Kriterien und Bedingungen, die erfüllt werden müssen, noch kann man auch nur annähernd abschätzen, ob der Antrag zu einem positiven Ergebnis führen wird.

Daher sollten folgende **Erleichterungen** eingeführt werden:

- Die **Erteilung temporärer Arbeitsgenehmigungen** soll deutlich vereinfacht werden.
- Eine **generelle Freizügigkeit** für MitarbeiterInnen von NGOs soll den internationalen Austausch von organisationsinternen MitarbeiterInnen erleichtern. Alternativ könnte jede internationale NGO ein **Kontingent an Beschäftigungsbewilligungen** erhalten (x% von der Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter) und im Rahmen dieses Kontingents Visa und Aufenthaltsbewilligungen automatisch erteilt werden.⁸
- Die Integration von ausländischen Schlüsselkräften soll mit einem **Transfer-Ansiedlungspaket** unterstützt werden, das auf der organisatorischen (Registrierungen, Gemeinnützigkeitsregeln etc.) und individuellen Ebene (Visaerleichterungen, Transferunterstützung, Wohnungszuschüsse) zur Wirkung kommen könnte.

⁷ Mindestentlohnung: € 2.325,- brutto/Monat zzgl. Sonderzahlungen für Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; € 2.790,- für Personen über 30 Jahre.

⁸ Die Gefahr, dass internationale MitarbeiterInnen ohne *eine Arbeitsbewilligung bleiben, ist idR. nicht gegeben.*

3. Erleichterung in der internationalen Arbeit

Entsendung zu Auslandseinsätzen

Die **Entsendung von ausländischen MitarbeiterInnen** zu Einsätzen im Ausland (Projektgebiete, humanitäre Hilfe) wird vom österreichischen Staat äußerst restriktiv und mit bürokratischen Hindernissen gehandhabt.

Folgende **Verbesserungen** sollen erzielt werden:

- Speziell für Einsätze in der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit sollen **Ausnahmegenehmigungen** erteilt werden. Für MitarbeiterInnen von internationalen NGOs sollte auch eine **generelle Verlängerungsmöglichkeit** vorgesehen werden.
- Zusätzlich könnte vor Ort des Einsatzes durch **Österreichische Botschaften und Konsulate** Unterstützung im Zuge von Registrierungen, z.B. bei Büroeröffnung vor Ort oder bei Einreiseproblemen geleistet werden und aktive Sicherheitsbriefings bzw. aktuelle, relevante Infos als Standardservice angeboten werden.

Im Bereich der **Sozialversicherung** gibt es sehr viele ungeklärte Sonderfälle⁹. MitarbeiterInnen und Ehrenamtliche, die befristet ins Ausland gehen, wollen meistens hier sozialversichert bleiben.

- Bei mehr als 183 Tagen pro Jahr gibt es eine Grauzone in der **Sozialversicherungsberechtigung**, die klarer geregelt werden muss.

Vereinfachung der Einhebung der Einkommensteuer für Expatriates

Für Unklarheit sorgt derzeit die Frage, in welchem Land eine Person einkommensteuerpflichtig ist, wenn sie in keinem Land mehr als 183 Tage arbeitet (z.B. bei mehreren Secondments in verschiedenen Standorten einer internationalen NGO hintereinander).

- Für Expatriates soll **eine Pauschalsteuer** über einen Zeitraum eingeführt werden, der unabhängig vom Kalenderjahr ist.

Einheitliches europäisches Vereins- und Stiftungsrecht

Eine wesentliche Vereinfachung der Tätigkeit von internationalen Organisationen in mehreren Ländern wäre die Einführung eines **einheitlichen europäischen Vereins- und Stiftungsrechts**. Derartige Anstrengungen auf EU-Ebene wurden bislang von offizieller

⁹ z.B. bekommt eine niederländische Mitarbeiterin, angestellt im Headquarter in Österreich und entsandt zu einem EZA-Einsatz nach Äthiopien, für ihre Kinder keine Sozialversicherung.

österreichischer Seite eher behindert als unterstützt. So hat Österreich letztes Jahr im Rat gegen die Einführung eines **European Foundation Statutes** gestimmt.

- Auf EU-Ebene soll die österreichische Regierung den Beschluss eines **European Foundation Statutes** noch in diesem Jahr aktiv unterstützen und in einem zweiten Schritt ein **Europäisches Vereinsrecht** aktiv vorantreiben.

Probleme bei der Gemeinnützigkeit und Steuerpflicht

Prüfen internationale NGOs eine Ansiedlung in Österreich, wird das Thema der Gemeinnützigkeit rasch zu einem Problem. Die fehlende **behördliche Feststellung der Gemeinnützigkeit**, das Kriterium der "**Unmittelbarkeit der Mittelverwendung**" und "Entscheidungsbefugnisse" spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Von internationalen NGOs wird häufig von Regierungsstellen, internationalen Organisationen oder Stiftungen der **Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit** verlangt. Diese wird in fast allen Ländern per Bescheid festgelegt. Das Gemeinnützigkeitspaket der Bundesregierung sieht eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt allerdings nur für gemeinnützige Stiftungen vor.

Headquarters oder Dachorganisationen sind als NGOs oft nicht (wie bei Konzernen) bei allen ihren Partnern oder Mitgliedern voll entscheidungsbefugt: sie haben keine oder limitierte Durchgriffsrechte und daher keinen unmittelbaren Einfluss. Dies führt zu Problemen beim Unmittelbarkeitsgebot. Die im Gemeinnützigkeitspaket vorgesehenen Ausnahmen für die Mittelweitergabe an spendenbegünstigte Einrichtungen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie gehen aber am Problem internationaler NGOs vorbei.

Internationale NGOs brauchen **Rechtssicherheit** im Bezug auf

- **Gemeinnützigkeit** (Anerkennung, Bescheid),
- **Spendenverwendung** (Unmittelbarkeit, Erfüllungsgehilfeneigenschaft ausländischer Mitgliedsorganisationen, steuerliche Absetzbarkeit) und
- **steuerliche Behandlung auf allen Ebenen.**

Internationale NGOs brauchen eine Ausnahme von der Unmittelbarkeit für die **Mittelweitergabe** an ihre **ausländischen Mitgliedsorganisationen (und umgekehrt)**.

Es ist klarzustellen, dass die Erbringung von Leistungen an Körperschaften, die dieselben begünstigten Zwecke fördern, einen **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** begründet.

Probleme bei der Zuwendungen von/zu ausländischen gemeinnützigen Stiftungen

Ein eigener steuerlicher Problembereich betrifft die Zusammenarbeit mit internationalen gemeinnützigen Stiftungen. Die sind:

- Derzeit sind **Zuwendungen von ausländischen Stiftungen an gemeinnützige Institutionen in Österreich**, die nicht als spendenabzugsfähig anerkannt sind, vom Empfänger mit 25 % KESt zu besteuern (vgl. § 21 Abs. 3 KStG). Dies gilt sogar dann, wenn die ausländische Stiftung nach ausländischem Recht gemeinnützig ist (und nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass diese nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ist).
- Derzeit sind **Zuwendungen ausländischer Stiftungen nach Österreich an notleidende Personen** von den Empfängern mit 25 % KESt zu besteuern. Dies gilt auch dann, wenn die ausländische Stiftung nach ausländischem Recht begünstigt ist, weil sie i.A. nicht den österreichischen Gemeinnützigkeitsbestimmungen entspricht.
- Derzeit unterliegen **Zuwendungen aus österreichischen gemeinnützigen Einrichtungen an ausländische gemeinnützige Stiftungen** (nicht andere Rechtsformen) außerhalb des EU/EWR Raumes der Stiftungseingangssteuer (Stiftungseingangssteuergesetz §1 (6)). Dabei sind die Zuwendungen sehr leicht von der 25 %-Stiftungseingangssteuer bedroht, wenn nicht die sehr strengen Formalvorschriften des § 2 des StiftEG eingehalten werden. Da international gemeinnützige Stiftungen eine häufig gewählte Rechtsform sind, können Zuwendungen durch österreichische NGOs zu einer hohen Steuerbelastung führen. Es ist daher die Einschränkung auf den EU/EWR Raum zu streichen.
- Körperschaftssteuergesetz: § 21 Abs. 1 Z 1: Beschränkt steuerpflichtig ist eine inländische Körperschaft nur, wenn diese "der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung zumindest überwiegend **im Bundesgebiet** dient". Internationale NGOs trifft die damit möglicherweise volle Steuerpflicht, eine Anpassung ist dazu notwendig.
- In § 21 Abs. 3 Z. 1 sollte zur **Vermeidung einer Steuerpflicht für Stiftungszuwendungen aus dem Ausland** an gemeinnützige inländische Rechtsträger ergänzt werden: ... Ein vergleichbarer ausländischer Kapitalertrag liegt insoweit vor, als wegen seines Bezugs zum Ausland keine Kapitalertragsteuer erhoben wird. Dies gilt nicht für Zuwendungen ausländischer Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die jeweils mit einer Privatstiftung vergleichbar sind.

4. Offensive Ansiedlungspolitik und Bewerbung Österreichs als internationaler Standort

Österreich kann stolz darauf sein, dass es Sitz erfolgreicher Headquarters von internationalen Organisationen ist, die z.T. wesentlich zu den UN-Millennium Development Goals beitragen. Allerdings fehlt eine internationale Bewerbung des Standortes ebenso wie ein gemeinsamer Ausbau- und Ansiedlungsplan mit den Ländern und ein einfaches "One-Stop-Shop" Prinzip.

Offensive zur Ansiedlung internationaler NGOs:

- Diese Qualität kann durch eine **gemeinsame Bewerbungskampagne** im Ausland (ev. auch gemeinsam mit Wien und Innsbruck als Sitz von internationalen Headquarters) proaktiv kommuniziert und gestärkt werden, um den Ruf Österreichs positiv aufzuladen und zusätzlich hochqualifizierte Menschen anzuziehen.
- Die Ansiedlung und Entwicklung von bestehenden und neuen internationalen NGOs soll durch die Errichtung und Förderung eines **„NGO-Clusters“ für lokale und internationale NGOs** unterstützt werden, durch die günstige Infrastruktur zur Verfügung stehen und in der Integration und Vernetzung stattfinden könnte, als Signal für Toleranz, Internationalität und Entwicklungskompetenz.
- Im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres soll eine **zentrale Ansprechstation** zur Unterstützung von internationalen NGOs eingerichtet werden (**„One-Stop-Shop“**).

Zusammengestellt von der Allianz internationaler und international tätiger NGOs in Österreich

Caritas Österreich
Concordia Sozialprojekte,
Four Paws International,
Greenpeace CEE
Light for the World
Red Noses Clowndoctors International
Rotes Kreuz Österreich
SOS Children's Villages International
WWF DCPO

Kontakt:

Mag. Roniger Rupert, Light for the World
Dr. Günther Lutschinger, Fundraising Verband Austria

30. April 2015